

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.2020 (GVBl. S.318), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.02.2023 (GVBl. Nr. 6 S.93, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 26.578.888 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.767.799 EUR
mit einem Saldo von	4.188.911 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 14.900 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	200 EUR
mit einem Saldo von	- 14.700 EUR
mit einem Fehlbedarf von	4.174.211 EUR

Anmerkung:

Der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 4.188.911 EUR kann vollständig durch die Entnahme aus der ordentlichen Rücklage ausgeglichen werden.

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-4.101.907 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.272.300 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 5.846.928 EUR
mit einem Saldo von	- 3.574.628 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.611.600 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 110.000 EUR
mit einem Saldo von	3.501.600 EUR
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf von	- 4.174.935 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **3.611.600 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 420 v.H. |
| für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 479 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 388 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

Wehrheim, den 15.12.2023

Der Gemeindevorstand
gez. Gregor Sommer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in § 2 der Haushaltssatzung ist erteilt. Die Genehmigungen haben folgenden Wortlaut:

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Hiermit genehmige ich

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes 2024 der Gemeinde Wehrheim gemäß §§ 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,
2. gemäß § 97a Nr. 4 HGO i. V. m. § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrheim für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kredite in Höhe von

3.611.600 €

(i.W.: „Drei Millionen sechshundertelftausendsechshundert Euro“)

Bad Homburg v. d. Höhe, 28.02.2024

gez. Ulrich Krebs
Landrat

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 11.03.2024 bis einschließlich 19.03.2024 während der Dienststunden (in der Regelarbeitszeit) im Rathaus, Raum 2.04, Dorfborngasse 1, in der Finanzabteilung öffentlich aus.

Wehrheim, den 06.03.2024

Der Gemeindevorstand
gez. Gregor Sommer
Bürgermeister